

## Weihnachtsbeihilfe 2006

### Argumentationshilfe für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bzw. deren gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer

---

#### A. Vorbemerkung

Nach dem Deutschen Bundestag hat am 3. November 2006 auch der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) und anderer Gesetze zugestimmt. Damit wurde auch eine Weihnachtsbeihilfe für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII erhalten, als gesetzliche Leistung eingeführt.

Konkret lautet der Wortlaut des neu eingefügten § 133 b SGB XII (Überschrift „Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006“): „Personen, die am 1. Dezember 2006 einen Anspruch auf Leistungen nach § 35 Abs. 2 haben, erhalten eine einmalige Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006 von mindestens 36,00 Euro.“ Das Gesetz wurde am 6. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet und hat somit Rechtskraft erlangt.

In einem gemeinsamen Rundschreiben des Städtetages Baden-Württemberg (Nr. R 11132/2006) und des Landkreistages Baden-Württemberg (Nr. 726/2006) vom 9. November 2006 an die Stadt- und Landkreise empfehlen die kommunalen Spitzenverbände, die Auszahlung der einmaligen Weihnachtsbeihilfe in Höhe von mindestens 36,00 Euro für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner für das Jahr 2006 zurückzustellen. Begründet wird dieses Vorgehen mit dem Verweis auf die Föderalismusreform. Nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz neuer Fassung darf der Bund nicht mehr auf Gemeinden und Gemeindeverbände durchgreifen und ihnen Aufgaben übertragen. Eine Aufgabenübertragung kann nur durch Landesrecht erfolgen. Der Deutsche Landkreistag geht – ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg – davon aus, dass von dem Verbot bundesgesetzlicher Aufgabenzuweisungen an die Kommunen nicht nur neue Leistungen, sondern auch die kostenwirksame Änderung bestehender Leistungen betroffen ist. Demnach müsse das Land Baden-Württemberg den Kommunen den entstehenden finanziellen Mehraufwand ersetzen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg stellvertretend für die Landesregierung Baden-Württemberg sowie sämtliche Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vertreten eine andere juristische Meinung. Sie sind der Auffassung, dass es sich bei der Gewährung der Weihnachtsbeihilfe nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe handelt und die Rechtsmeinung der kommunalen Spitzenverbände rechtswidrig ist. Es geht vielmehr um Veränderungen bei der Ausführung einer vorhandenen Aufgabe. Deshalb greife das sog. Konnexitätsprinzip nicht und die Kommunen müssen die Weihnachtsbeihilfe ohne Kostenersatzung durch das Land auszahlen. Der Landkreistag hat mit Rundschreiben (R 759/2006) vom 23. November 2006 die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe empfohlen. Der Städtetag hat sich wenige Tage später dieser Empfehlung angeschlossen. Dennoch gibt es vereinzelt bei der Umsetzung noch Probleme.

**Fazit: Der Bundesgesetzgeber hat dem einzelnen Heimbewohner einen Rechtsanspruch geschaffen, dessen Durchsetzung nun gegenüber den Stadt- und Landkreisen durchzusetzen ist.** Dazu haben wir ein Musterschreiben formuliert.

**B. Musterschreiben für gesetzliche Vertreter** (z.B. gesetzliche Betreuer oder Eltern Minderjähriger) **für die Beantragung der Weihnachtsbeihilfe 2006 für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner** (Stand: 15. Dezember 2006)

An den Träger der Sozialhilfe  
(Stadtkreis / Landkreis)

(Anschrift)

Ort, Datum

**Weihnachtsbeihilfe 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Änderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) wurde in § 133 b (Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006) festgelegt: „Personen, die am 1. Dezember 2006 einen Anspruch auf Leistungen nach § 35 Abs. 2 haben, erhalten eine einmalige Weihnachtsbeihilfe in Einrichtungen für das Jahr 2006 von mindestens 36,00 Euro.“

Diese im Gesetz genannten Voraussetzungen treffen auf (*Name einsetzen*) zu, deren / dessen gesetzliche Vertretung ich innehabe. (*Name einsetzen*) lebt zum Stichtag 1. Dezember 2006 in einer stationären Einrichtung und erhält ein Taschengeld (Barbetrag) gemäß § 35 Abs. 2 SGB XII. Deshalb besteht ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe 2006.

Ich beantrage daher formlos für (*Name einsetzen*) die Auszahlung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2006 von mindestens 36,00 Euro.

Mir ist bekannt, dass zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Baden-Württemberg strittig ist, wer die Kosten für die Weihnachtsbeihilfe 2006 tragen muss. Dieser juristische Streit ist jedoch unabhängig von dem im SGB XII gesetzlich verankerten Rechtsanspruch für Heimbewohner, die die in § 133 b SGB XII genannten Voraussetzungen erfüllen.

Ich fordere Sie auf, die Weihnachtsbeihilfe unverzüglich auszusahlen.

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*)

*Hinweis:*

*Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.*

*Jutta Pagel, Geschäftsführerin*